



Schweizerischer Baumeisterverband
Société Suisse des Entrepreneurs
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Societad Svizra dals Impressaris-Constructurs

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Zürich, 14. Februar 2019

Stellungnahme zur Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 wurden die interessierten Kreise zur Vernehmlassung betreffend die Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)» eingeladen. Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe. Er ist damit mit Abstand die grösste Organisation der Schweizer Bauwirtschaft. Gerne nehmen wir im Folgenden zur Vorlage Stellung.

Der SBV setzt sich für eine Erweiterung bei der «Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)» ein. Zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer sollen daher auch Organe berechtigt sein, denen die Durchführung von Kontrollen obliegen, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Gesetzesanpassung für die breitere Verwendung der AHV-Nummer bezweckt eine effizientere und kostengünstigere Verwaltungsarbeit. Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen generell die AHV-Nummer verwenden dürfen. Einrichtungen ohne Behördencharakter sollen die AHV-Nummer nur aufgrund einer spezialgesetzlichen Ermächtigung verwenden dürfen. Die vorliegende Vernehmlassung setzt sich für eine Erweiterung zur Verwendung der AHV-Nummer ein. Zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer sollen auch Organe berechtigt sein, denen die Durchführung von Kontrollen obliegen, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurden. Dies würde die effiziente und zielgerichtete Aufgabenbesorgung der paritätischen Kommissionen erheblich unterstützen.

Wir bauen für Sie die Schweiz

2. Vollzug im AVE-GAV-Bereich am Beispiel des Bauhauptgewerbes

Die Vertragsparteien eines Gesamtarbeitsvertrages sind gestützt auf Art. 357a OR verpflichtet, für die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrages besorgt zu sein. Gemäss Art. 357b OR können die Vertragsparteien hierzu vereinbaren, dass ihnen gemeinsam ein Anspruch auf Einhaltung des Vertrages gegenüber den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einem bestimmten Umfang zusteht. Die Vertragsparteien im Bauhauptgewerbe bzw. des Landesmantelvertrages (LMV) haben zu diesem Zweck lokale paritätische Berufskommissionen bestellt, welche ausdrücklich ermächtigt sind, den LMV während seiner Gültigkeit zu vollziehen (Art. 76 Abs. 1 LMV). Die lokalen paritätischen Berufskommissionen des Bauhauptgewerbes führen dabei unter anderem Lohnbuchkontrollen und Untersuchungen durch über die Arbeitsverhältnisse im Betrieb, entweder auf Einzelanzeige hin oder systematisch (Art. 76 Abs. 3 lit. b LMV).

Im Bereich der Entsendung wird die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages ebenfalls von den mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organen sichergestellt (Art. 7 Abs. 1 lit. a Entsendegesetz). Damit obliegt auch diese Aufgabe im Bauhauptgewerbe den lokalen paritätischen Berufskommissionen.

3. Effizienz- und Effektivitätsgewinn bei Verwendung der AHV-Nummer

Trotz dieser weitreichenden sowie gesetzlich oder allgemeinverbindlich vorgesehenen Aufgaben, welche die lokalen paritätischen Berufskommissionen im Bauhauptgewerbe sicherstellen, gelten sie in Bezug auf die Verwendung der AHV-Nummer bislang als Einrichtungen ohne Behördencharakter. Als solche wären sie nur aufgrund einer spezialgesetzlichen Grundlage zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer ermächtigt. Gerade diese spezialgesetzliche Grundlage besteht derzeit nicht. Der Schweizerische Baumeisterverband ist der Ansicht, dass den paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen eine solche spezialgesetzliche Grundlage erteilt werden soll, um unter anderem ihrem gesetzlichen Auftrag so gut und effizient als möglich nachzukommen.

Die Aufgaben der lokalen paritätischen Berufskommissionen bringen es mit sich, sowohl Lohnbuchkontrollen, Unterstellungskontrollen als auch Arbeitsmarktkontrollen auf Baustellen durchzuführen. Diese Kontrollen können entweder von der lokalen paritätischen Kommission selbst durchgeführt werden oder sie betraut damit einen Dritten (beispielsweise einen mandatierten Lohnbuchkontrolleur oder einen Kontrollverein). Ein zentrales Problem stellt dabei jeweils die eindeutige Identifizierung der Arbeitnehmenden dar, vor allem wenn diese komplexe und/oder mehrere Vor- und Nachnamen tragen. Die Verwendung der AHV-Nummer würde daher für den gesamten Kontrollprozess einen entscheidenden Effizienz- und auch Effektivitätsgewinn darstellen. Dadurch könnte die Identität der Arbeitnehmenden klar, rasch und eindeutig festgestellt werden.

Einen Effizienzgewinn sowie eine Aufwand- und damit Kostenersparnis würde die Erlaubnis zur Verwendung der AHV-Nummer insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Projekt Informationssystem Allianz Bau mit sich bringen. Dabei berücksichtigen die Sozialpartner aus der Mehrheit der Branchen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes mit der Gründung des Paritätischen Vereins Informationssystem Allianz Bau (ISAB), mit einer datenbankbasierten, elektronischen Plattform gesamtschweizerische Daten für den sozialpartnerschaftlichen GAV-Vollzug zentral zur Verfügung zu stellen. ISAB bietet zu diesem Zweck die Herausgabe einer sogenannten ISAB-Card an, welche Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmenden bestellen können und welche die Kontrolltätigkeit aufgrund der auf der ISAB-Card hinterlegten Daten massgebend qualitativ verbessert und erleichtert.

Alle die aufgeführten Argumente lassen klar erkennen, dass die Erteilung einer spezialgesetzlichen Grundlage an paritätische Kommissionen zur systematischen Verwendung absolut sachdienlich und kostensenkend ist sowie den Arbeitsaufwand deutlich senken würde. Zudem

würde die Vollzugstätigkeit bei allen AVE-GAV-Branchen (insbesondere bei ISAB-Branchen) qualitativ, insbesondere bezüglich der Aussagekraft der erhobenen Daten deutlich verbessert.

In diesem Sinne beantragt der SBV die Aufnahme einer spezialgesetzlichen Grundlage in den massgebenden Gesetzen für die systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Organe, welchen die Durchführung von Kontrollen obliegen, die in einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag vereinbart wurden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen. Sehr gerne stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Schweizerischer Baumeisterverband

Benedikt Koch
Direktor SBV

Patrick Hauser
Vizedirektor SBV; Leiter Dept. Unternehmensführung